

mühungen fortsetzen möge. Wenn der Antrag, was die directen Schritte betrifft, nicht mehr geeignet sein möchte, insofern die Aussichten jetzt schwach sind, so sind sie doch immer noch einigermaßen vorhanden, wenn sie eben noch schwach bestehen. Es bleibt aber noch das Feld der indirecten Maßregeln übrig, nämlich die Aufklärung der öffentlichen Meinung von hier aus nach den jenseitigen Staaten hinüber. Auch durch diese kann künftig einer schönern Zukunft vorgearbeitet werden.

Referent Abg. Tzschucke: Es ist der Abg. v. Gablenz noch einmal auf eine Aeußerung zurückgekommen, die ich vorhin bei meinem Schlußworte gethan habe, indem ich von der Deputation sagte, daß sie auch dann die Anträge der Petenten nicht berücksichtigt haben würde, wenn sie Zeit gehabt hätte. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Deputation glaubte, daß nur durch den Zollverein eine nachhaltige günstige Wirkung für Handel und Industrie entstehen könne. Konnte also die Deputation auf diese Zollvereinsangelegenheiten nicht zurückkommen, so konnte sie auch einen bezüglichen Antrag nicht stellen. Uebrigens muß ich bedauern, daß der Abgeordnete bei der Deputation die betreffenden Anträge nicht vorgebracht hat; ich bedaure aber auch, daß er sie bei der jetzigen Berathung über die Hebung des Handels und der Industrie nicht stellt. Denn wenn ich seinen Antrag mit dem vergleiche, welchen die Deputation gestellt hat, so muß ich bekennen, daß beide Anträge auf Eines hinauskommen. Mit diesem Antrage würde die Staatsregierung doch mehr mit ihrem Thun gebunden sein, als mit dem der Deputation; denn in dem Antrage der Deputation ist ebenfalls, wie aus dem Berichte hervorgeht, enthalten, daß Betheiligte und Sachverständige bei allen Fragen gehört werden. Die hohe Staatsregierung hat aber selbst mehrmals geäußert, daß sie stets bei solchen Angelegenheiten die Organe des Handels und der Industrie gefragt hat. Ein besondrer Vortheil wird also durch den Antrag des Abg. v. Gablenz für Handel und Industrie keineswegs erreicht. Es wird dasselbe erreicht, wie durch den Antrag der Deputation.

Präsident D. Haase: Ich frage: ob die Kammer bei Punkt A 2 dem Vorschlage der Deputation, bei der Erklärung der hohen Staatsregierung Beruhigung zu fassen, beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Tzschucke: Nunmehr heißt es im Berichte:

A. 3.

Seit dem 11. Juli 1735 bestand in Sachsen eine Commerziendeputation, welche später zu einer das gesammte materielle Staatsleben umfassenden Behörde: der Landesökonomiemanufactur- und Commerziendeputation umgestaltet wurde, um nach dem siebenjährigen Kriege zur Beförderung des gesunkenen Nahrungsstandes einen Mittelpunkt zu gewinnen, von welchem die gleichmäßige Leitung und Aufsicht über die Vervollkommnung der Landwirthschaft, der Manufacturen, der Fabriken und des Handels ausgehen sollte. Im Jahre 1831 wurde dieselbe aufgelöst und der Geschäftskreis dieser Behörde der Landesdirection überwiesen. Seit Aufhebung der Landesdirection beruhen die in die Gewerbscuratel einschlagenden Geschäfte auf zwei Mitgliedern des Ministerii des Innern.

Die Petenten bemerken, daß bei der großen Ausbreitung und vielfältigen Verzweigung der Industrie seit dem Anschlusse an den deutschen Zollverein die Gewerbscuratel eine ungleich wichtigere Stelle unter den verschiedenen Branchen der Staatsverwaltung angenommen habe, als früher, dessen ungeachtet aber das Ministerium des Innern sich immer mehr die Mittel, um die Geschäfte zu bewältigen, habe beschränken lassen, so daß viele gerechte Wünsche der Betheiligten Berücksichtigung nicht haben finden können. Sie beklagen den Mangel einer allgemeinen Handelsgerichtsordnung und eines Gesetzes über Fabrikpolizei, Musterschutz, Patentwesen und Nationalbanksystem, und verlangen eine Gewerbsstatistik als die richtigste Basis für die Maßnahmen der Gewerbscuratel.

Die Deputation ist von der großen Wichtigkeit der Frage: welche Vertretung die Industrie im Innern finde, überzeugt und glaubt, daß, soweit überhaupt darauf hingewirkt werden kann, aus einer kräftigen Vertretung im Innern alles Weitere von selbst hervorgehen werde, was zur Belebung und Erhebung der Gewerbsthätigkeit und zur Verbesserung des Nahrungsstandes der Arbeitsschlassen gereichte.

Der königl. Commissar hat hierüber erklärt, daß die Staatsregierung zu jeder Zeit die Interessen des Handels und der Industrie möglichst unterstützt und keine Bitten, Wünsche oder Vorschläge der Betheiligten ununtersucht gelassen habe. Daß viele Wünsche nicht erfüllt werden könnten, daran trage nicht die Regierung die Schuld, sondern es liege dies in entgegenstehenden Schwierigkeiten und in wohlwogenen Gründen, sowie zum Theil in den verschiedenartigen sich kreuzenden Interessen der Fabricanten und Kaufleute unter sich. So fänden über die Ausdehnung der leipziger Handelsgerichtsordnung auf andere Gewerbsdistricte zwischen dem Ministerio der Justiz und des Innern Verhandlungen statt. Ein Gesetz über das Patentwesen beabsichtige die Regierung keineswegs, es seien aber die mit den Zollvereinsstaaten vereinbarten gemeinschaftlichen Grundsätze nunmehr vollendet und ratihabirt worden, und sollen bald bekannt gemacht werden. Eine vollständige Zusammenstellung dieser, sowie der sonst in Sachsen befolgten Grundsätze über Gewerbsprivilegien liege zur Zeit wegen dringender Arbeiten, und da ein besonderes Verlangen der Ständeversammlung deshalb gegenwärtig nicht ausgesprochen worden sei, nicht bearbeitet vor, bleibe vielmehr späterhin vorbehalten.

Die Deputation kann es den Petenten nicht verargen, daß sie auf Verbesserung der Gesetzgebung dringend antragen, kann aber nicht zugeben, daß durch eine erweiterte Gewerbscuratel ein schnellerer materieller Vorschritt in der Gesetzgebung geschaffen wird. Bereits auf dem Landtage 1833 trug die Ständeversammlung in der Schrift vom 29. October 1834 auf Bearbeitung und Entwerfung eines vollständigen Handelsgesetzbuches für das Königreich Sachsen an, die Regierung gab aber in dem Decrete vom 10. April 1837 der folgenden Ständeversammlung zu erkennen, daß der Zeitpunkt, jenen Zweig der Gesetzgebung erschöpfend mit Sicherheit und mit der Hoffnung eines längeren Bestehens zu bearbeiten, noch nicht eingetreten sei. Eine Handelsgerichtsordnung wird übrigens einem Civilgesetzbuche schwerlich vorausgehen können, da dieses die Regel, jenes die Ausnahme enthält. Was die Einführung von Handelsgerichten betrifft, so ist in der oben angeführten ständischen Schrift die Staatsregierung ermächtigt worden, in denjenigen Städten, in denen sich ein Bedürfnis vorfindet, Handelsgerichte durch Verordnung einführen zu lassen, und die allerhöchste Entschlie-

vergleiche Landtagsacten vom Jahre 1836, 2. Band S. 308,